

**Einschreiben/Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am MainTelefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

13. April 2015

**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

bevollmächtigt:

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 4-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 47.850 € belegt**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 4.500 €.**

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum Teilbereich des geregelten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16. Dezember 2002). Die Zulassung zum geregelten Markt gilt gemäß § 52 Abs. 7 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 -BörsG-) seit dem 01. November 2007 als Zulassung zum regulierten Markt.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten beginnt am 01. Juli.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2012/2013 (JFB 2012/2013) in der deutschen Sprache am 12. Dezember 2013 und in der englischen Sprache am 20. Dezember 2013 sowie den 1. Quartalsbericht 2013 (Q1 2013) in deutscher und englischer Sprache am 20. Dezember über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals drei Tage vor Fristablauf durch Emails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Am Tag des Fristablaufs der jeweiligen Berichte war die Beteiligte im Auftrag der Deutschen Börse AG seitens der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität angerufen und nochmals an den Ablauf der Übermittlungsfrist der betreffenden Berichte erinnert worden. Die Beteiligte ließ jeweils durch einen Mitarbeiter ihrer Investor Relationship Agentur verlauten, dass die fraglichen Berichte nicht bis zum Zeitpunkt des Fristablaufs geliefert werden könnten.

In einer Ad-hoc Mitteilung vom 14. Oktober 2013 teilte die Beteiligte mit, dass sich die Aufstellung des Konzernabschlusses 2012/13 aufgrund von Verzögerungen bei den Einzelabschlüssen der im Dezember 2012 erworbenen US-amerikanischen Beteiligungen verzögere. Der Aufsichtsrat habe eine Überprüfung der Umstände des Erwerbs der amerikanischen Beteiligungen angeordnet. In einem Telefonat vom 29. Oktober 2013 teilte die Investor Relationship Agentur der Beteiligten mit, dass die Beteiligte es aus den in der Ad-hoc Mitteilung genannten Gründen nicht schaffen werde, die Frist für den JFB 2012/2013 einzuhalten. In einer Ad-hoc Mitteilung vom 07. November 2013 teilte die Beteiligte mit, dass der Vorstand für die beiden US-Beteiligungen eine außerplanmäßige Abschreibung für notwendig erachte, wobei noch zu klären sei, ob diese im Rahmen des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012/2013 oder im Abschluss des 1. Quartals des Geschäftsjahres 2013/2014 ausgewiesen werden solle. In Folge dieser Prüfung verzögere sich die Veröffentlichung des JFB 2012/13 um weitere vier bis sechs Wochen.

Im Rahmen eines Telefongesprächs am 07. November 2013 teilte die Beteiligte mit, dass Anfang/Mitte Oktober 2013 kein vom früheren Vorstand aufgestellter und unterschriebener Jahresabschluss vorgelegen habe und der neue Vorstand den begonnenen Jahresabschluss nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist fertig stellen könne. Die Möglichkeit, einen mit einer Versagung oder Einschränkung versehenen Abschluss fristgemäß zu übermitteln, wurde verneint. Dies könne im Hinblick auf die erfolgte Abberufung und Neubestellung des Vorstandes für die Außenwahrnehmung des Unternehmens fatale Folgen haben.

Am 02. Dezember 2013 teilte der Beteiligte mit, dass im Hinblick auf die Gründe der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2012/13 auch der Q1 2013 nicht fristgemäß übermittelt werden könne.

Am 13. Mai 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie sowohl den JFB 2012/2013 als auch den Q1 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 47.850 Euro zu belegen.

Am 04. Juni 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Der Bevollmächtigte der Beteiligten hat mit Schreiben vom 11. Juli 2014 die Fristversäumnis eingeräumt und verweist darauf, dass die verspätete Einreichung der Finanzberichte auf einem singulären Ereignis beruhe und die Beteiligte alles ihr Mögliche getan habe, um eine rechtzeitige Einreichung zu bewirken. Das singuläre Ereignis habe darin bestanden, dass die Beteiligte verpflichtet gewesen sei, aufgrund neu gewonnener Informationen in Bezug auf den Erwerb zweier US-amerikanischer Gesellschaften den Impairment-Test bezüglich dieser Gesellschaften zu überarbeiten. In Folge dieser Erkenntnisse seien Aufsichtsrat und Vorstand der Beteiligten vollständig neu besetzt worden. Im Verlaufe des weiteren Prozesses sei nicht nur die Höhe sondern auch die zeitliche Einordnung der erforderlichen Abschreibungen zu analysieren gewesen. Bei Erteilung des Auftrags zur Überarbeitung des Impairment-Tests am 17.10.2013 sei für den neuen Vorstand klar gewesen, dass die Überarbeitung zu einer erheblichen Zeitverzögerung bei der Prüfung und Veröffentlichung des JFB 2012/2013 führen könne. Der Vorstand habe sich in einer Notlage befunden. Da die Arbeiten für den Jahresabschluss vor Bekanntwerden der neuen Informationen im Oktober 2014 weitgehend abgeschlossen gewesen seien, habe er vor der Entscheidung gestanden, entweder einen inhaltlich unrichtigen Jahresabschluss fristgemäß zu veröffentlichen oder nach Überarbeitung des Impairment-Tests einen inhaltlich richtigen Jahresabschluss mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zu veröffentlichen. Diese Pflichtenkollision habe der Vorstand im Interesse des Kapitalmarkts schonend dahin aufgelöst, dass er den JFB 2012/2013 erst verzögert nach Klärung der entstandenen Fragen veröffentlicht habe und zuvor den Kapitalmarkt am 07. November durch eine Ad-hoc Mitteilung informiert habe.

Angesichts dieses Sachverhalts sei das Verfahren einzustellen, weil es jedenfalls an einem Verschulden der Organe der Beteiligten fehle. Der Vorstand der Beteiligten habe alles in seiner Macht stehende getan, um die rechtzeitige Übermittlung des JFB 2012/2013 zu ermöglichen. Der neue Vorstand habe sich zunächst ein Bild der Lage der beiden neu erworbenen US-Gesellschaften machen müssen. Die Aufdeckung eines potentiellen Abschreibungsbedarfs habe komplexe Bilanzierungsfragen aufgeworfen, die die Abschlussprüferin nicht so zeitig habe bewältigen können, dass der JFB fristgemäß hätte aufgestellt werden können. Der Vorstand habe der Abschlussprüferin alle möglichen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das Abschreibungsproblem zu klären. Ein nicht erkennbares eventuelles Verschulden der Abschlussprüferin könne der Beteiligten nicht zugerechnet werden.

Die Option der fristgemäßen Veröffentlichung eines vorläufigen ungeprüften JFB sei verworfen worden, weil durch einen möglicherweise unrichtigen JFB der später korrigiert werden müsste, der Kapitalmarkt verunsichert worden wäre. Wie im Falle der Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Aufstellung des JFB zu verfahren sei juristisch noch nicht geklärt. Vorliegend habe der Vorstand zur Vermeidung der Irreführung der Marktteilnehmer der Richtigkeit und Vollständigkeit des JFB den Vorrang vor der rechtzeitigen Übermittlung eingeräumt.

Der Vorstand habe sich in einer Pflichtenkollision befunden. Auf der einen Seite sei die nicht fristgemäße Veröffentlichung des JFB nach dem WpHG bzw. der BörsO Bußgeld bzw. ordnungsgeldbewehrt. Die Veröffentlichung unvollständiger oder unrichtiger Abschlüsse stelle andererseits nach § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar und könne für die Gesellschaft weitere nachteilige Folgen haben.

Da es in Rechtsprechung und Literatur an Hinweisen fehle wie die Pflichtenkollision aufzulösen sei, liege jedenfalls ein entschuldbarer Rechtsirrtum vor.

Im Hinblick auf die verspätete Einreichung des JFB 2012/2013 sei auch der darauf aufbauende Q1 2013 verspätet eingereicht worden.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 19. September 2014, der Vorstand einer AG sei für die Aufstellung des Jahresabschlusses der AG zuständig und entscheide dabei über alle mit der Bilanzierung verbundenen Fragen. Die Rechtsfolgen des jeweiligen Vorstandshandelns träfen die Beteiligte. Wenn - wie hier - der Vorstand der Beteiligten den Erwerb der beiden US-Gesellschaften in einer bestimmten Weise im Jahresabschluss dargestellt habe und an die Abschlussprüferin weitergeleitet habe, der Aufsichtsrat aber kurz vor Ende des Aufstellungszeitraums einen neuen Vorstand bestellt habe, dieser den Erwerb der US-Gesellschaften im Jahresabschluss anders habe darstellen und habe prüfen lassen wollen und hierdurch die Frist für die Finanzberichterstattung versäumt wurde, dann müsse die Beteiligte die mit dieser bewusst getroffenen Entscheidung ihres Vorstandes verbundenen Konsequenzen der Fristüberschreitung tragen.

Der Vorstand habe auch vorsätzlich gehandelt. Er habe bei seiner Entscheidung, den Geschäftsbericht zu überarbeiten, die Fristversäumnis in Kauf genommen. Der Austausch der Vorstandsmitglieder sei für die Bewertung des Verhaltens unerheblich, da für die Beteiligte der jeweils bestellte Vorstand handele. Für ein Verschulden der Abschlussprüferin gebe es keine Anhaltspunkte. Eine Pflichtenkollision liege nicht vor. Die aus §§ 50 Abs. 2, 51 Abs. 5 BörsO folgende Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des

Jahresfinanzberichts und die aus § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB fließende Pflicht zur vollständigen und richtigen Aufstellung eines Abschlusses widersprüchen sich nicht, sondern ergänzten sich. Gefordert sei in jedem Fall sowohl eine fristgerechte als auch eine richtige Berichterstattung.

Es habe auch weder eine unklare Rechtslage bestanden noch liege ein entschuldbarer Rechtsirrtum vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März. 2013 (GVBl. I, S. 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I,1330,1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl I , 1981 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2012/13 und den 3.Quartalsbericht 2013 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. § 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013, 17. Juni und 1. Oktober 2013 -BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2012 bis zum 31. Oktober 2013 an die

Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2012/13 jedoch erst am 12. Dezember 2013 in deutscher und am 20. Dezember 2013 in englischer Sprache und damit um mehr als 5 Wochen verspätet übermittelt.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand: 17. Juni und 1. Oktober 2013 -BörsO-) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2013 bis zum 02. Dezember 2013 zu übermitteln.

Der Q1 2013 ging jedoch in deutscher und englischer Sprache erst am 20. Dezember 2013 und damit um mehr als zwei Wochen verspätet bei der Geschäftsführung der FWB ein.

Die Organe der Beteiligten haben die zwei tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf in beiden Fällen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die Nichtübermittlung des JFB 2012/13 sowie die verspätete Übermittlung des Q1 /2013 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Verhängung einer Sanktion gegen ein Unternehmen verlangt stets eine schuldhafte Pflichtverletzung eines Organs als Anknüpfungstat, wobei anders als die Beteiligte meint, nicht nur auf das Handeln des am 14. Oktober 2013 neu bestellten Vorstandes der Beteiligten, sondern das Handeln der jeweiligen Vorstände im Hinblick auf den zu erstellenden JFB 2012/13 insgesamt in den Blick zu nehmen ist. Denn Pflichtenträger sind die jeweils für das Unternehmen handelnde Vorstände gleichermaßen. Eine solche gesamtheitliche Betrachtung ergibt, dass der zunächst amtierende Vorstand einen - aus der Sicht des neuen Vorstandes unrichtigen - Einzel- und Konzernabschluss erstellt hatte, dessen Prüfung bis Mitte Oktober 2013 im Wesentlichen abgeschlossen war. Dieses Vorgehen des früheren Vorstandes,

das eine wesentliche Ursache für die Fristversäumnis gesetzt hat, muss sich die Beteiligte zurechnen lassen. Wenn dann der am 14. Oktober 2013 neu bestellte Vorstand auf Verlangen des Aufsichtsrats im Hinblick auf neu bekannt gewordene Erkenntnisse am 17. Oktober 2013 die Überarbeitung des Impairment-Tests bezüglich der neu erworbenen Tochtergesellschaften in Auftrag gegeben hat, hat er - wie er selbst einräumt - billigend in Kauf genommen, dass im Hinblick auf die erforderliche Überarbeitung der Abschlüsse die Berichtsfrist nicht eingehalten wird.

Der Umstand, dass neue, für den Finanzbericht relevante Tatsachen bekannt geworden sind, die zu einer Abberufung des alten Vorstands und zu einer Überarbeitung des noch vom alten Vorstand erarbeiteten, aus der Sicht des neuen Vorstandes aber unrichtigen Abschlusses geführt haben, hat aber nicht zu einem Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder in der Börsenordnung noch in dem WpHG ist eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung vorhanden.

Die Beteiligte traf daher bezüglich des JFB 2012/13 aus § 50 Abs. 1, Abs. 2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl I, 3395 -WpHG) auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalles die Pflicht, den JFB 12/13 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.

Die von der Beteiligten vorgetragene Überlegung, dass man im Interesse des Unternehmens, um die Sanierung des Unternehmens nicht zu gefährden und den Kapitalmarkt nicht zu verunsichern, seinerzeit davon abgesehen habe, einen vorläufigen, möglicherweise unrichtigen Geschäftsbericht mit einem eingeschränkten oder versagten Testat zu veröffentlichen, vermögen die Pflichtverletzung nicht zu entschuldigen. Da nur die Vorlage eines geprüften Berichts erforderlich ist, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, den JFB 12/13 mit einem eingeschränkten oder versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr. 43). Wenn die Beteiligte aus den geschilderten unternehmerischen Gründen hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt.



Die Beteiligte hätte bei der Zurückstellung der Arbeiten an den Finanzberichten in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter diesen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Auch eine Pflichtenkollision ist nicht ersichtlich. Eine solche liegt vor, wenn der Adressat mehrerer Pflichten durch die Erfüllung der einen Pflicht zwangsläufig die andere verletzt. In einem solchen Fall kann die Rechtswidrigkeit entfallen bzw. ein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Eine solche rechtlich beachtliche Kollisionslage lag jedoch nicht vor, denn die von der Beteiligten zu erfüllenden Pflichten, nämlich die Pflicht zur fristgerechten Finanzberichterstattung aus §§ 50 Abs. 2 bzw. 51 Abs. 5 BörsO und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Aufstellung eines Abschlusses aus § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB widersprechen sich nicht, sondern stehen nebeneinander und ergänzen sich. Hinzu kommt, dass sich die Beteiligte auf die vermeintliche Pflichtenkollision nicht berufen könnte, weil der frühere Vorstand der Beteiligten, dessen Verhalten der Beteiligten zuzurechnen ist, durch die Erstellung eines aus der Sicht des jetzigen Vorstands unrichtigen Jahresberichts die zeitliche Verzögerung bei der Finanzberichterstattung verursacht hat und die für die Beteiligte handelnden Vorstände damit nicht alles getan haben, um die fristgerechte Berichterstattung der Beteiligten sicherzustellen und damit auch die vermeintliche Pflichtenkollision vorwerfbar herbeigeführt haben.

Auch den Q1/ 2013 hätte die Beteiligte bei Beachtung der erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen fristgemäß einreichen können. Insoweit hat die Beteiligte ebenfalls Bedeutung der Erfüllung Zulassungsfolgepflichten verkannt und sie nicht mit dem gebotenen Gewicht in ihre organisatorischen Überlegungen eingestellt und damit ihre Berichtspflichten bewusst verletzt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend in allen zwei Fällen ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist

übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Tagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2012/13 ein Ordnungsgeld in Höhe von 31.350 Euro und für die verspätete Vorlage des Q1/2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 16.500 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2012/13 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2012/13 von mehr als 5 Wochen für die deutsche und englische Fassung mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu

informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bezüglich der verspäteten Vorlage des Q1/2013 ist im Hinblick auf das Gewicht des Verstoßes zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis lediglich einen unterjährigen Finanzbericht betrifft, dem geringere Bedeutung zukommt als dem Jahresfinanzbericht, der obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist.

Weiterhin war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis die Vorlage des Quartalsberichtes in der deutsche als auch in der englischen Sprache betraf.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung von mehr als zwei Wochen bei der Übermittlung des Q1/2013 ist der Fristverstoß ebenfalls als mittelschwer einzustufen.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten immer fristgerecht erfüllt hat.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 130 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---